
Interpellation I 14/23: Auswirkungen von STAF und Ergänzungssteuer auf die Finanzen im Kanton Schwyz?

Am 5. April 2023 haben Kantonsrat Heinz Theiler, Kantonsrat Dr. Urs Rhyner und Kantonsrätin Rita Lüönd folgende Interpellation eingereicht:

«Die Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Schwyz wurde auf den 01.01.2020 vollzogen. Dabei wurde der Gewinnsteuersatz für alle juristischen Personen von 2.25% auf 1.95% reduziert und der Satz für die Minimalsteuer (Kapitalsteuer) auf 0.003% festgelegt. Bei der Patentbox wird die maximale Entlastung von 90% gewährt. Der Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung beträgt 50%.

Es ist nun Zeit, die Auswirkungen der STAF auf den Kanton Schwyz seit der Einführung zu analysieren, mit der Erwartungsrechnung vor der Einführung bei der Gesetzesberatung zu vergleichen und die künftigen Auswirkungen auf den Finanzplan abzuleiten.

Im Juni findet ausserdem die Abstimmung zur OECD-Mindeststeuer in der Schweiz statt. Dabei fragt sich auch hier, welche Auswirkungen die mögliche Einführung der Ergänzungssteuer auf den Kanton Schwyz haben würde.

– Betreffend STAF:

- Welche Mehr- und Mindereinnahmen ergaben sich aufgrund von STAF in den Jahren 2020, 2021 und 2022 für den Kanton (zusätzlicher Anteil direkte Bundessteuer, zusätzliche Steuern vorher privilegierter Gesellschaften, Steuermindereinnahmen Kanton aufgrund Tarifanpassungen, Steuermindereinnahmen aufgrund F+E Abzug und Patentbox, Ausgleichsfinanzierung an Bezirke und Gemeinden, allfällige Entlastung/Mehrbelastung beim Ressourcen-ausgleich NFA aufgrund von STAF)?
- Welche Mindereinnahmen ergaben sich je Bezirk/Gemeinde aufgrund von STAF in den Jahren 2020 bis 2022 (aktuell und im Vergleich zur Beibehaltung der Tarife wie 2019, d.h. Gewinnsteuersatz 2.25%, Minimalsteuer 0.4 Promille und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Steuern vorher privilegierter Gesellschaften)? Wie hoch war die entsprechende Ausgleichsfinanzierung gemäss § 250h StG SZ in den entsprechenden Jahren je Bezirk/Gemeinde? Wie hoch wäre der zusätzliche Anteil an der direkten Bundessteuer je Bezirk/Gemeinde, wenn man z.B. 10% des zusätzlichen Anteils an der direkten Bundessteuer aufgrund des entsprechenden Bundessteueraufkommens an die jeweiligen Bezirke und z.B. 40% an die jeweiligen Gemeinden zuweisen würde (50% verblieben somit beim Kanton)?
- Sinngemäss dito wie oben, jedoch für die Jahre 2023-2026 gemäss Budget/Finanzplan

- Betreffend Ergänzungssteuer:
 - o Wie hoch werden die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer im Kt. Schwyz eingeschätzt auf der Basis der Zahlen von 2022 (keine dynamische Betrachtungsweise; Annahme, dass durch Einführung Ergänzungssteuer keine Verschiebungen im Steuersubstrat auftreten)?

- Betreffend Gewinnsteuer:
 - o Der Einheitssatz von 12% bei der Gewinnsteuer wurde von der Regierung anlässlich STAF abgelehnt, weil er nicht finanzierbar sei. Wie beurteilt der Regierungsrat nun im Nachhinein die Situation?
 - o Wird ein Einheitssatz nun im Zusammenhang mit der Einführung der Ergänzungssteuer geprüft, wodurch auch ansonsten nicht so attraktive Gemeinden attraktiver würden, aber die Gemeinden Freienbach, Wollerau, Feusisberg ihre nationalen Spitzenpositionen immer noch halten könnten?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.»